

Die Jurisdicitionsfrage kommt nicht in Betracht; es handelt sich nur, daß gegenüber dem Pastor der protestantischen Confession der Friede nicht gestört werde, wenn etwa der katholische Priester auf Bitten eines Protestanten in dessen Hause eine kirchliche Benediction vornimmt. Die Klugheit und die Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse erfordert in einem solchen Falle, daß der Bittsteller von seinem Pastor einen Erlaubnisschein erbitte und diesen dem katholischen Priester einhändige. Dr. Bischofsberger, der Verfasser des in Rede stehenden Artikels, erzählt, daß nicht wenige Pastoren die gewünschten Erlaubnisscheine sofort ausgestellt haben und daß so der confessionelle Friede gewahrt wurde. Er bemerkt sodann zum Schluße:

Auffallend ist und bleibt die Thatsache, daß die an Protestanten applicirten Sacramentalien größten Theils von auffallender, hin und wieder an's Wunder grenzender Wirksamkeit sind.

Die von uns getrennten Brüder werden, so hoffen wir, in einem bestimmten Zeitpunct zur Kirche zurückkehren.

Unter den verschiedenen Mitteln aber, auf ihren Geist und ihr Herz einzuwirken, sind die erforderlichen Falles mit Klugheit angewendeten Sacramentalien nicht das schwächste Mittel.

St. Florian.

Prof. Dr. Weiß.

XXI. (Pfarrconcurs.) Die Art und Weise, wie der Pfarrconcurs abgehalten werden müsse, ist bestimmt durch das Concil von Trient (c. 18. Sess. 24. de Reform.), durch Clemens XI. und Benedict XIV. (Cum illud 1742.) Bekanntlich hat sich aber in manchen Gegenden wie in Deutschland eine etwas abweichende Gewohnheit herausgebildet. Dies veranlaßte nun einen Bischof, sich an den Papst Leo XIII. zu wenden, um für seine Diözese die Billigung der daselbst üblichen Concursform zu erhalten. Unter anderem legte der Bischof dar, daß in seiner Diözese der Pfarrconcurs bezüglich der Wissenschaft nur einmal im Jahre abgehalten werde, die Competenzzeit um eine vacante Pfüründe drei Wochen dauere, welcher Zeitraum hinreichend erscheine, da die Vacatur auch durch die Zeitungen bekannt gegeben werde, und daß endlich die Beantwortung der Fragen mit Ausnahme eines einzigen Gegenstandes in der Muttersprache geschehe.

Die Antwort der S. Congr. Concilii vom 7. April 1883 lautete: *Nihil obstare, et ad mentem: mens est ut Episcopus curet usum linguae latinae in scientiis praesertim theologicis tradendis, quantum fieri possit, promoveri.*

In den diesbezüglichen Abhandlungen wurde betont, daß nicht alle Regeln, welche vom Concil und den Päpsten über die Form des Pfarrconcurses aufgestellt worden sind, essentielle Bedeutung haben, so daß auch eine vernünftige Gewohnheit dagegen sich aus-

bilden konnte, weil ja nicht alle cum clausula irritanti gegeben wurden. Vom Concil wurde sodann ausdrücklich gesagt: Etsi Episcopo aut Synodo provinciali, pro regionis more videbitur magis expedire, per edictum etiam publicum vocentur qui volent examinari, was man von Bekanntgabe in den Zeitungen gelten lassen könne. Die Gewohnheit also bezüglich der Publication und der Sprache werde nicht missbilligt, obwohl bezüglich letzterer deren Pflege und Uebung empfohlen werde. (Acta s. S. Vol. XVI. f. II. p. 82. Varmien.)

Linz.

Prof. Dr. Hiptmair.

XXII. (Seitenstück zum „verlorenen“ Bönitenten.¹⁾

In einem Pfarrbezirke lebte ein blinder und schwerhöriger Mann, der älteste der Gemeinde, bei dem sich überdies Symptome der Gehirnerweichung zu zeigen begannen. Er kam öfters — fast alle 14 Tage — von einem Kinde geführt, in den Pfarrhof zur Beichte. Oft waren jedoch seine Beichtten so beschaffen, daß man keine materia certa herausfinden konnte. Um den armen Mann in seinen Leiden nicht der Gnade des Sakramentes zu berauben, instruierte man ihn, so gut es ging, auf folgende Weise: Wir schließen ein in diese hl. Beicht alle die Sünden, die Ihr im vergangenen Leben gegen die 10 Gebote Gottes, insbesondere gegen das 6. und 7. Gebot und gegen die Nächstenliebe, ferner gegen die 5 Gebote der Kirche begangen habt, dann die Sünden in Gedanken, Worten und Werken, die Unterlassungen des schuldigen Guten, der Standespflichten, die eigenen und fremden Sünden u. s. w. (welches Bekenntniß nach Bedarf und Fähigkeit des Bönitenten erweitert werden kann; z. B. Mißbrauch der Gnaden, Sünden in Empfang der hl. Sakramente, Unehrerbietigkeit u. c. in der Kirche, im Gebete, Vergeudung der Zeit, vergessene, geheime, nicht erkannte Sünden — — könnten vielleicht einbezogen werden); man ließ ihn sich mit dieser Anklage einverstanden erklären, erweckte mit ihm darüber eine kurze Neue und absolvierte ihn nicht conditionatim, sondern jedesmal absolute.

Binaders, Tirol.

Albert von Hörmann.

XXIII. (Einige Lebensregeln vom sel. P. Dr. Kasimir C. Ss. R.) Im 4. Heft des vorigen Jahrganges S. 830 erfreute uns P. Georg Freund, damals Rector in Mautern, mit einer kurzen Schilderung des stillen und verborgenen Lebens des vielfigurten, hochgeehrten Priesters P. Dr. Kasimir, der am Sonntage boni pastoris 1883 im Beichtstuhle vom Herrn des Lebens ab-

¹⁾ Quartalschr. 1884. 1. H. S. 129.